



Landratsamt  
Bayreuth

Anlage H



der Landkreis Bayreuth  
Vielfalt & Visionen

Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth  
Per E-Mail

Stadt Pegnitz  
Hauptstraße 37  
91257 Pegnitz

Ihre Nachricht:  
Unsere Zeichen: 20-941/31

Ansprechpartner: Herr Bauer; Zimmer 227  
Telefon: 0921 728-298  
Telefax: 0921 728-88298  
E-Mail: kommunales@lra-bt.bayern.de

Datum  
24.07.2024

**Vollzug der Stadtordnung für den Freistaat Bayern (GO);  
Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz für das Haushaltsjahr 2024**

Teilweise  
Abwasserwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Pegnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2024 unter Abänderung seines Beschlusses vom 06.03.2024 die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Pegnitz beschlossen. Die Haushaltssatzung samt Anlagen wurde dem Landratsamt Bayreuth mit E-Mails der Stadt Pegnitz vom 08.04.2024 sowie 17.07.2024 zur rechtsaufsichtlichen Würdigung und Genehmigung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Pegnitz für das Haushaltsjahr 2024 enthält mit der Festsetzung eines Gesamtbetrages für Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Abwasserwerk einen nach Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteil. Die im städtischen Haushalt festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind genehmigungsfrei, da im Finanzplanungsjahr 2025, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, keine Kreditaufnahme geplant ist.

**A. Rechtsaufsichtliche Genehmigung**

**I. Entscheidung**

1. Zu dem in § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung **festgesetzten Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Eigenbetriebs Abwasserwerk** in Höhe von **2.365.300 €** wird hiermit gem. Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Dienstgebäude:  
Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280  
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de  
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Bayreuth  
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg  
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

**Öffnungszeiten:**

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr  
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr



Hinweis:

*Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 GO und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. (Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 3 GO).*

*Die Stadt Pegnitz - Eigenbetrieb Abwasserwerk - darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen (Art. 88 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 71 Abs. 6 GO).*

*Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 88 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig. Der Kreditrahmen ist nur insoweit auszuschöpfen, als dies tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unumgänglich ist.*

**2. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Nr. 1 ergeht unter folgenden Auflagen:**

- 2.1 Die Stadt Pegnitz – Eigenbetrieb Abwasserwerk – hat die (Verbesserungs-)Beitragsfähigkeit der im Finanzplanungszeitraum veranschlagten Investitionsausgaben – aber auch die der künftig noch anstehenden Investitionsausgaben – zu untersuchen und im zuständigen Gremium bis spätestens 31.12.2024 über die künftige Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zu befinden. Sofern die veranschlagten Maßnahmen beitragsfähig sind, jedoch von der Möglichkeit der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen nicht Gebrauch gemacht werden soll, ist zur Vereinbarkeit dessen mit den Grundsätzen des Nachrangs der Kreditfinanzierung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens 05.01.2025 aussagekräftig Stellung zu nehmen.
- 2.2 Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasserwerk gegenüber der Stadt Pegnitz sind fortlaufend bilanziell festzustellen und auszugleichen.
- 2.3 Die Stadt Pegnitz hat bis spätestens 30.11.2024 über den Umgang mit dem vorliegenden Gutachten von Rödl & Partner vom Mai 2024 zu befinden und dem Landratsamt hierüber unverzüglich zu berichten.
- 2.4 Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetrieb Abwasserwerk ist dem Landratsamt bis spätestens 30.09.2024 vorzulegen.

2.5 Vorgetragene Jahresverluste sind fortlaufend nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 EBV auszugleichen.

### 3. Widerrufsvorbehalt

Das Landratsamt Bayreuth behält sich vor, die Genehmigung nach Nr. 1 zu widerrufen, wenn die Kreditermächtigung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen oder kein Haushaltseinnahmerest gebildet wird.

## II. Gründe

Das Landratsamt Bayreuth ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die erteilte rechtsaufsichtliche Genehmigung nach I. 1. stützt sich auf Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO. Danach bedarf der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Eigenbetrieb Abwasserwerk der Genehmigung. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Eine Kreditgenehmigung ist in der Regel dann zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach I. 1. kann im vorliegenden Fall unter Auflagen zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie Auflagen zur größtmöglichen Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Abwasserwerkes erteilt werden.

Die unter I. Nr. 2.1 und Nr. 2.2 festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um den haushaltsrechtlichen Grundsatz des Nachrangs von Kreditaufnahmen sowie die Beachtung der Einnahmenbeschaffungsgrundsätze nach Art. 88 Abs. 5 i. V. m. Art. 71 Abs. 1, Art. 62 Abs. 2 und 3 GO sicherzustellen. Die Auflage unter Nr. 2.2 dient insbesondere auch der Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit sowie der rechtlichen Vorgaben des § 7 EBV.

Die Auflage unter Nr. 2.3 ist erforderlich, nachdem die Stadt Pegnitz das Landratsamt mit E-Mail vom 03.06.2024 darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass nach einer von der Stadt Pegnitz veranlassten externen Untersuchung durch einen Dienstleister eine Forderung des

## 8. Eigenbetrieb Abwasserwerk

Der Wirtschaftsplan 2024 (Fassung vom 11.01.2024) des Eigenbetriebs Abwasserwerk weist im Erfolgsplan einen voraussichtlichen beachtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 631.700 € aus. Der Vermögensplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 4.458.600 €.

Nach den vorliegenden Planunterlagen kann der Eigenbetrieb Abwasserwerk im Wirtschaftsjahr 2024 voraussichtlich folgende liquide Mittel (Cash-Flow aus der laufenden betrieblichen Tätigkeit) erwirtschaften:

|                                                    |                  |
|----------------------------------------------------|------------------|
| Jahresfehlbetrag                                   | -631.700 €       |
| abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse                  | 0,00 €           |
| abzgl. Auflösung Sonderposten Straßenentwässerung  | 0,00 €           |
| zzgl. Abschreibungen                               | 1.565.000 €      |
| <b>= Cash flow aus laufender Betriebstätigkeit</b> | <b>933.300 €</b> |

Der im Erfolgsplan erwirtschaftete Cash-Flow bleibt um 81.700 € hinter den zu leistenden ordentlichen Tilgungen zurück und kann somit auch keinen Beitrag zur Finanzierung der Investitionsausgaben in Höhe von 3.376.700 € leisten. Es besteht ein Fremdfinanzierungsbedarf in Höhe von 2.365.300 €; dies entspricht einem Anteil in Höhe von rund 70 % des eingeplanten Investitionsaufwands.

Der Schuldenstand des Eigenbetriebs Abwasserwerk beläuft sich nach der Schuldenübersicht zum 01.01.2024 auf 17.887.000 €. Nach der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes wird sich die Verschuldung des Eigenbetriebes voraussichtlich wie folgt entwickeln:

|                                 | Haushaltsjahr    | Finanzplanungszeitraum |                  |                  |
|---------------------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------|
|                                 | 2024             | 2025                   | 2026             | 2027             |
| (vorauss.) Schuldenstand 01.01. | 17.887.000,00 €  | 19.237.300,00 €        | 21.549.300,00 €  | 22.559.300,00 €  |
| zzgl. Kreditaufnahme            | 2.365.300,00 €   | 3.312.000,00 €         | 2.010.000,00 €   | 1.735.000,00 €   |
| abzgl. ordentl. Tilgung         | - 1.015.000,00 € | - 1.000.000,00 €       | - 1.000.000,00 € | - 1.000.000,00 € |
| abzgl. außerordentliche Tilgung | 0,00 €           | 0,00 €                 | 0,00 €           | 0,00 €           |

|                                         |                        |                        |                        |                        |
|-----------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| <b>vorauss. Verschuldung<br/>31.12.</b> | <b>19.237.300,00 €</b> | <b>21.549.300,00 €</b> | <b>22.559.300,00 €</b> | <b>23.294.300,00 €</b> |
|-----------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|

Rechtsaufsichtliche Würdigung:

In Anbetracht der bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes dargestellten Kreditneuaufnahmen von insgesamt rund 9,4 Mio. € bleibt rechtsaufsichtlich kritisch zu hinterfragen, ob die Planung des Eigenbetriebs ausreichende Schuldendienstlasten für die veranschlagten Kreditneuaufnahmen berücksichtigt.

Angesichts der dauerdefizitären Tätigkeit des Eigenbetriebs Abwasserwerk und der zu erwartenden steigenden Verschuldung ist die Stadt Pegnitz anzuhalten, unverzüglich Maßnahmen zu prüfen, welche geeignet sind, das Defizit zu senken und den künftigen Kreditbedarf zu minimieren. Hinsichtlich der Einnahmenbeschaffungsgrundsätze des Art. 62 GO ist die Stadt auf die Verpflichtung zur Erhebung kostendeckender Gebühren und Beiträge nochmals besonders hinzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend verfüigten Auflagen zur Kreditgenehmigung 2024 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beachtung dieser von der Stadt Pegnitz besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, da anderenfalls - insbesondere die Thematik der im Raum stehenden ggf. bestehenden Forderung des Eigenbetriebes Abwasserwerk gegenüber der Stadt bei künftigen Haushalts- und Finanzplanungen und Wirtschaftsplanungen – künftige Planungen hinsichtlich einer möglichen Verletzung der Veranschlagungsgrundsätze zu beanstanden wären, wenn die Haushaltswirtschaft insgesamt nicht mehr als geordnet angesehen werden kann.

Zur Erörterung der beabsichtigten weitergehenden Vorgehensweise der Stadt Pegnitz in Bezug auf die Thematik möglicher Forderungen gegenüber der Stadt bzgl. des Straßenentwässerungsanteiles vergangener Jahre steht das Landratsamt bei Vorbringen eines konkreten Vorschlages mit eigener Rechtseinschätzung der Stadt Pegnitz gerne beratend zur Verfügung.

**9. Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark**

Der Wirtschaftsplan 2024 weist im Erfolgsplan einen Jahresverlust nach Steuern in Höhe von 3.028.012 € aus. Eine voraussichtliche Ergebnisbetrachtung nach den Sparten ergibt dabei folgendes Ergebnis:

|                                             |                     |
|---------------------------------------------|---------------------|
| Freizeitpark (Eisstadion und Ganzjahresbad) | -3.090.788 €        |
| Windpark Büchenbach                         | -25.401 €           |
| Windpark Buchau                             | 88.177 €            |
| <b>Summe</b>                                | <b>-3.028.012 €</b> |

Der Vermögensplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 2.448.200 €. Auf der Ausgabenseite sind neben Tilgungsleistungen in Höhe von 2.002.300 € und Ansparraten für Bausparverträge in Höhe von 184.250 € Investitionsausgaben in Höhe von 261.650 € vorgesehen, welche unter Berücksichtigung des negativen Übertrags aus dem Erfolgsplan von -17.212 € aus einer für den Freizeitpark vorgesehenen Verlustabdeckung in Höhe von 2.420.412 € durch den Stammhaushalt sowie Zuwendungen in Höhe von 45.000,00 € gedeckt werden. Der aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Cash-Flow bleibt um 2.019.512 € hinter den ordentlichen Tilgungen zurück.

Die wirtschaftliche Gesamtsituation des Eigenbetriebs wird durch den Freizeitpark äußerst negativ beeinflusst. Weiterhin kann die wirtschaftliche Stabilität des Eigenbetriebs nur durch die erhebliche Liquiditätszuführung aus dem städtischen Haushalt sichergestellt werden. Weitergehende Maßnahmen zur Defizitsenkung im Eigenbetrieb sind auch zur Entlastung des Stammhaushalts demzufolge dringend geboten.

Der Schuldenstand des Eigenbetriebs Freizeitpark/Windpark beläuft sich nach der Schuldenübersicht zum 01.01.2024 auf 24.586.270,92 €. Bei Leistung der veranschlagten ordentlichen Tilgungen in Höhe von 2.002.300 € wird sich der Schuldenstand bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2024 auf 22.583.970,92 € vermindern. Im Finanzplanungszeitraum sind weitergehende Kreditaufnahmen nicht vorgesehen, so dass von einem kontinuierlichen Schuldenabbau in den künftigen Jahren ausgegangen werden kann.

Das Landratsamt behält sich eine weitergehende Würdigung der Finanzlage des Eigenbetriebes Freizeitpark/Windpark nach Vorlage des Jahresabschlusses 2023 ausdrücklich vor. Die Stadt Pegnitz wird gebeten, diesen bis spätestens 30.09.2024 beim Landratsamt Bayreuth zur Vorlage zu bringen.

Die Beachtung der steuerrechtlich relevanten Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung der Kommune. Ggf. bestehende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Betrieben gewerblicher Art sollten unter Verweis auf den Veranschlagungsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit auch in den Wirtschaftsplänen abgebildet werden.

Vorsorglich ergeht weitergehend auch zum Eigenbetrieb Freizeitpark/Windpark unter Verweis auf § 7 EBV der Hinweis, dass Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Stammhaushalt und Eigenbetrieb fortlaufend bilanziell festzustellen und auszugleichen sind.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist insbesondere auf § 25 EBV zu achten.

Sofern bislang aus der Vergangenheit begründete Forderungen des Eigenbetriebes (gleich welcher Sparte) gegenüber dem Stammhaushalt bilanziell nicht abgebildet sein sollten, wird die Stadt Pegnitz aufgefordert, das Landratsamt hierüber unverzüglich detailliert in Kenntnis zu setzen.

## 10. Verschuldung im Überblick

Bei Betrachtung der Gesamtverschuldung der Stadt Pegnitz samt ihrer Eigenbetriebe ergibt sich nach den Schuldenübersichten folgendes Bild:

|                           | <b>Schuldenstand<br/>zum 01.01.2024</b> | <b>voraussichtlicher<br/>Schuldenstand 31.12.2024</b> |
|---------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Stammhaushalt             | 15.119.000,00 €                         | 12.521.200,00 €                                       |
| Eigenbetrieb Abwasserwerk | 17.887.000,00 €                         | 19.237.300,00 €                                       |
| Freizeitpark/Windpark     | 24.586.270,92 €                         | 22.583.970,92 €                                       |
| <b>Gesamtverschuldung</b> | <b>57.592.270,92 €</b>                  | <b>54.072.470,92 €</b>                                |

Die Pro-Kopf-Verschuldung (13.657 Einwohner, Stand: 30.06.2023) der Stadt Pegnitz und ihrer Eigenbetriebe liegt damit zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 bei 4.217 € und beträgt damit das 4,3-fache der Pro-Kopf-Verschuldung bayerischer Kommunen gleicher Größenordnung (981 € einschließlich Eigenbetriebe, Stand 2022).

## 11. Beteiligungen

Die Stadt Pegnitz ist wie folgt an Unternehmen in einer Form des Privatrechts beteiligt:

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| NWP Naturwärme Pegnitz GmbH       | 37,72 % |
| BHP Biomasseheizwerk Pegnitz GmbH | 11,63 % |
| Wohnungsgenossenschaft Pegnitz eG | 3 %     |

Weitergehend hält die Stadt Pegnitz Beteiligungen in Form des öffentlichen Rechts am Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz (Kommunalunternehmen, Anteil 100 %) sowie am gemeinsamen Kommunalunternehmen Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A 9 (75 %).

Ebenso ist die Stadt Pegnitz am Schulverband Pegnitz als auch am Zweckverband zur Wasserversorgung Juragruppe beteiligt.

Vorsorglich wird auf die Erstellung eines Beteiligungsberichts gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hingewiesen.

### C. Allgemeine Hinweise

Bezüglich der Haushaltsausführung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die mit LRAS vom 03.01.2024, Az. 20-941, unter Nr. 2., bzgl. der Erhebung kostendeckender Gebühren für Einrichtungen der Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung auf die unter Nr. 4 ergangenen Hinweise verwiesen.

**Die Haushaltssatzung 2024 kann nunmehr ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht werden (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).** Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 BekV).

**Dem Landratsamt ist eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung 2024 mit Bekanntmachungsvermerk vorzulegen (§ 3 BekV).**

Mit freundlichen Grüßen



Froschauer

Oberregierungsrätin